

ORGANISATIONSREGLEMENT

Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich

1. Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- das Büro
- der Geschäftsführer
- die Revisionsstelle
- der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge

2. Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrates

- 2.1. Die Zahl und die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates richtet sich nach dem Wahlreglement vom 19. Juni 2014.
- 2.2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er kann einen neutralen Präsidenten wählen.

3. Handeln im Interesse der Stiftung resp. der Versicherten

- 3.1. Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht.
- 3.2. Sie müssen ihre Tätigkeit im Interesse der Versicherten und der Vorsorgeeinrichtung ausüben. Alle Rechtsgeschäfte sind zu marktüblichen Konditionen abzuschliessen.
- 3.3. Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen.
- 3.4. Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
- 3.5. Bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden im Sinne von Art. 51c BVG und Art. 48i BVV2, welche zu einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000 oder zu jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 50'000 führen, müssen zwingend Konkurrenzofferten eingeholt werden. Die Vergabe muss transparent nach vorher bestimmten Kriterien erfolgen.

4. Entschädigung, Abgabe von Vermögensvorteilen

- 4.1. Den Mitgliedern des Stiftungsrates wird eine angemessene Entschädigung zur Deckung ihrer Auslagen gewährt. Neben einer Grundpauschale können für die Teilnahme an Sitzungen der Stiftung Sitzungsgelder ausgerichtet werden. Pro Kalendertag besteht höchstens Anspruch auf ein Sitzungsgeld (vgl. Anhang 1).
- 4.2. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung zusätzlich zur schriftlich vereinbarten Entschädigung erhalten.
- 4.3. Sie müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, welche Vermögensvorteile sie erhalten haben, und dass sie diese vollumfänglich der Stiftung abgeliefert haben. Davon ausgenommen sind Bagatell- u. Gelegenheitsgeschenke, welche einen Wert von höchstens CHF 200.- pro Fall und maximal CHF 500.- pro Jahr nicht überschreiten.

5. Sitzungen, Beschlussfassung

- 5.1. Der Stiftungsrat tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich oder wenn drei Mitglieder dies verlangen.
- 5.2. Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt in der Regel an den Stiftungsratssitzungen teil und hat dabei beratende Stimme.
- 5.3. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder durch die Mehrheit der Mitglieder mindestens 10 Tage im voraus einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
- 5.4. Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Fehlen wird ein Mitglied zum Vorsitzenden bestimmt.
- 5.5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertreter anwesend sind.
- 5.6. Der Stiftungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der neutrale Präsident übt kein Stimmrecht aus (Enthaltung), fällt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 5.7. Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neutrale Präsident enthält sich seiner Stimme und unterschreibt nicht.

- 5.8. Über alle Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

6. Aufgaben der Stiftungsorgane

6.1. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung der Stiftung. Ihm obliegen namentlich nachstehende unübertragbare Aufgaben:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Er kann dazu einen Anlageausschuss bilden und dessen Aufgaben und Kompetenzen in einem separaten Reglement festhalten;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen,

6.2. Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Büros zeichnen für die Stiftung. Der Stiftungsrat kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen. Alle Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.

6.3. Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage sowie die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.

6.4. Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch:

- a) ob die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6.5. Aufgaben von Büro und Geschäftsführer:

Die Aufgaben von Büro und Geschäftsführer sind in einem separaten Geschäftsreglement bzw. in einer Dienstleistungsvereinbarung geregelt.

7. Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

8. Aus- und Weiterbildung der Stiftungsräte

- 8.1 Alle Stiftungsratsmitglieder besuchen bei der erstmaligen Übernahme ihres Mandates einen Grundkurs Berufliche Vorsorge für Stiftungsratsmitglieder. Dieser Grundkurs ist nicht obligatorisch, wenn die betroffene Person diese Funktion bereits in einer anderen Vorsorgeeinrichtung ausgeübt hat oder sonst über den nötigen Wissensstand verfügt.
- 8.2. Die Stiftungsratsmitglieder nehmen an den Ausbildungsveranstaltungen teil, welche durch die Stiftung periodisch angeboten werden.
- 8.3. Die Stiftung führt eine Ausbildungskontrolle.

9. Grundsätze über die Verwendung von freien Stiftungsmitteln

- 9.1. Weist der Jahresabschluss der Stiftung zum dritten aufeinanderfolgenden Mal freie Mittel von mehr als 5% des notwendigen Vorsorgekapitals aus, beschliesst der Stiftungsrat im darauf folgenden Jahr, nach Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge, über die Verteilung von freien Mitteln.

9.2. Bei der Verteilung freier Mittel achtet er auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Destinatärgruppen. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Beitrag, den die verschiedenen Gruppen zur Äufnung der freien Mittel geleistet haben.

9.3 Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre über die Verteilung freier Mittel. Eine Einsprachefrist ist nicht anzusetzen.

10. Schweigepflicht

10.1. Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Versicherten und Arbeitgebern der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG.

10.2. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Funktion weiter.

11. Inkrafttreten, Revision

11.1. Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt die Fassung vom 27. November 2014.

11.2. Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden.

Der Stiftungsrat
Zürich, 21. April 2016

Anhang 1 (Stand 01.01.2022)

Entschädigungsübersicht für Mitglieder des Stiftungsrates:

Jährliche Grundpauschalen:

Präsident des Stiftungsrates und Büros	CHF 4'000.-
Übrige Mitglieder des Büros	CHF 2'000.-
Übrige Mitglieder des Stiftungsrates	CHF 300.-

Sitzungsgelder:

Sitzungsgeld pro Sitzung	CHF 200.-
--------------------------	-----------

Spesenpauschalen:

Mitglieder des Stiftungsrates	CHF 200.- pro Jahr
Mitglieder des Büros	CHF 400.- pro Jahr